

**Haushalt 2014,
hier: Grundsatz der Jährlichkeit**

Bearbeiter: Herr Johannsen (Tel.: 881-109)

Beratungsfolge: FA 05.08.13 7

TOP 13

FA

öffentliche
Informationsvorlage

Sachverhalt

Für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wurde – wie in der Sitzung des Finanzausschusses am 23.06.2011 beschlossen – ein „Doppelhaushalt“ aufgestellt; die entsprechende Planung erfolgte bereits in der Mitte des Haushaltsjahres 2011. Diese Form der Haushaltsaufstellung stellt eine Sonderform gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) dar. Demnach „kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre“ enthalten.

Im Allgemeinen gilt der „Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit“ gemäß § 95 GO, wonach für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen ist.

Im Hinblick auf den Doppelhaushalt 2012/2013 hat sich insbesondere im zweiten Planungsjahr im Rahmen der unterjährigen Haushaltsführung ein erheblicher Veränderungsbedarf herauskristallisiert. So ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Erlass einer III. Nachtragshaushaltssatzung geplant. Es wird davon ausgegangen, dass der (Verwaltungs-)Aufwand zur Erstellung von etwaigen Nachträgen bei der jährlichen Erstellung von Haushaltssatzung und -plan reduziert werden kann.

Auf die Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird aus den vorgenannten Gründen verzichtet; es wird vielmehr zum „Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit“ zurückgekehrt.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss nimmt von den o.a. Ausführungen Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Johannsen	Frau Borchers-Seelig	
gez.	gez.	gez.	